



Dies ist nur ein Muster. Ihre gültige
Mitgliedschaftserklärung kann nur erfolgen auf
<https://gemeinwohllobby.de/mitgliedschaft>

Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterhausen

Dr. Wolfgang Schäuble
Bundestagspräsident
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident Dr. Schäuble,
sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages,

Ihnen wurde offiziell mitgeteilt, dass die Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. November 2020 eine Verfassungsgebende Versammlung hat und eine Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk auf Grund Ihrer jahrelangen Untätigkeit hinsichtlich des Schutzes unserer Lebensgrundlagen stattfindet (siehe: Begründungen in der offiziellen Mitteilung von M. Grimmenstein vom 24.11.2020, aktueller UN-Appell vom 2.12.2020 "Unser Planet ist kaputt", schon 821 Millionen Hungernde usw.).

Hiermit teile ich Ihnen offiziell meine Mitgliedschaft in der Verfassungsgebenden Versammlung mit.

Als Wahlberechtigte/r der Bundesrepublik Deutschland laut Grundgesetz Art. 38 (2) und als Teil des Souveräns bin ich berechtigt, an einer Verfassungsgebung mitzuwirken. Nach dem Prinzip der Volkssouveränität bin ich mit meiner Mitgliedschaft in einer Verfassungsgebenden Versammlung von Vorgaben der amtierenden Staatsgewalten unabhängig und auch nicht an Regelungen einer schon bestehenden Verfassung gebunden (siehe u.a. https://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsgebende_Versammlung).

"Eine Verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des pouvoir constituent. Mit dieser besonderen Stellung ist unverträglich, dass ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden. [...] Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird." (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1951, II. Senat, Leitsatz 21 und 21c)

Nach dem UN-Zivilpakt (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte/IPbPR), der am 23.3.1976 in Kraft trat und seit dem auch für die Bundesrepublik Deutschland sogar als ius cogens gültig ist, ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Verwirklichung meines Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten. Teil I des IPbPR legt dies ausdrücklich fest:

Art. 1 (1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Art. 1 (3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandsgebieten verantwortlich sind (siehe Art. 25 und Art. 133 GG), haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Ort, Datum

Unterschrift